

„Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.“

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für bildungsbezogene Projekte und Angebote

**RdErl. des MK vom 01.10.2004 - 24-8211
inclusive Änderung durch RdErl des MK vom 15.12.2004 - 24 / PGS-83107;
Zweite Änderung vom 2.1.2006, Dritte Änderung vom 01.11.2006, Vierte Änderung vom
01.07.2007**

Bezug:

- a) RdErl. des MK vom 15.02.1996 (SVBl. LSA S. 38), zuletzt geändert durch RdErl. vom 04.04.2003 (SVBl. LSA S. 144)
- b) RdErl. des MK vom 25.04.2001 (SVBl. LSA S. 210), zuletzt geändert durch RdErl. vom 28.11.2003 (SVBl. LSA 2004 S. 20)

1. Vorbemerkungen

Der Auftrag der Schule, jedem jungen Menschen eine seinen Begabungen, seinen Fähigkeiten und seinen Neigungen entsprechende fördernde Erziehung, Bildung und Ausbildung angeeignet zu lassen, erfordert es, über den Fachunterricht hinaus Schülerinnen und Schülern Angebote zur Mitgestaltung und Mitwirkung in den unterschiedlichsten Projekten, z.B. in den Bereichen Kultur, Technik, Ökologie, Gesundheit, Geschichte, Politik, Soziales zu unterbreiten. Die vorliegende Richtlinie bietet die Möglichkeit der Förderung von Projekten der Schulprogrammgestaltung und Angeboten außerhalb des Unterrichts (Programm „Soziale Komponente“ an Sekundar- und Sonderschulen).

2. Projekte der Schulprogrammgestaltung

2.1 Zuwendungszweck

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 30.4.1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Art.2 des Gesetzes vom 28.4.2004 (GVBl. LSA S. 246), Zuwendungen für schulische Projekte zur Förderung der Schulprogrammgestaltung und zur Öffnung von Schule.

Die Zuwendungen dienen der Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrages in der Schule gemäß § 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. der Bek. vom 27.08.1996 (GVBl. LSA S. 281), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 17.12.2003 (GVBl. LSA S. 352).

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2.2 Gegenstand der Förderung

Grundsätzlich sind solche Projekte zuwendungsfähig, die

- a) konkrete inhaltliche oder organisatorische Bezüge insbesondere zur unterrichtlichen Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule aufweisen,
- b) als Bestandteil der Schulprogrammarbeit konzipiert sind und
- c) eine Nachnutzung auch durch andere Schulen ermöglichen (Dokumentation, Öffentlichkeitsarbeit).

Die Vernetzung mit anderen Förderbereichen (z. B. der Kultur, der Jugendhilfe, Verbänden der Umwelterziehung oder der Entwicklungszusammenarbeit) ist anzustreben mit dem Ziel,

zusätzliche Wirkungspotenziale für die Schulgestaltung in der Region zu entfalten.

Inhaltlich können vorrangig folgende Maßnahmen gefördert werden:

- a) Demokratieerziehung (Projekte gegen politischen Extremismus, zur Gewaltprävention, Projekte zur Förderung sozialer Kompetenzen),
- b) Medienerziehung (Projekte zur Förderung von Medienkompetenz einschließlich der Einrichtung von Schulmediotheken),
- c) Kulturelle Bildung oder interkulturelle Bildung (Projekte zur interkulturellen Erziehung, Projekte zur kulturellen Bildung, kulturpädagogische Modellvorhaben, Projekte zur Verwirklichung der europäischen Dimension in der Bildung),
- d) Historische Bildung (Projekte zur Regionalgeschichte, Historisch-kulturelle Lernwerkstätten),
- e) Friedenserziehung (Projekte zur Menschenrechtsthematik, zur Ausländerintegration, zum Antifaschismus, Projekte "Frauen und Menschenrechte", Projekte zur Chancengleichheit),
- f) Gesundheitsförderung (Projekte zur Sexualpädagogik, zur AIDS-Prävention, zur Ernährungs- und Bewegungspädagogik, Maßnahmen zur Suchtprävention),
- g) Ökologische Bildung (Projekte zur ökologischen Bildung und zur Umwelterziehung, Ökoschulen),
- h) Ökonomische Bildung (Projekte zur ökonomischen Bildung, Berufsorientierung, technische Bildung)

2.3 Zuwendungsempfänger

2.3.1 Zuwendungen können erhalten:

- a) natürliche Personen (soweit es sich um Zuwendungsempfänger ohne eigene Rechtspersönlichkeit handelt, ist festzulegen, welche Personen dem Land verbindlich für die sachgerechte Verwendung der öffentlichen Mittel haften),
- b) gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts sowie gemeinnützige juristische Personen des öffentlichen Rechts,
- c) juristische Personen des privaten Rechts, soweit die Vorhaben nicht der privaten Gewinn-
erzielung dienen,
- d) kommunale Gebietskörperschaften des Landes.

2.3.2 Ausgeschlossen von der Förderung sind Antragstellende, deren Vorhaben der Gewinnerzielung dienen oder gewerblich oder in Anlehnung an ein gewerbliches Unternehmen betrieben werden sollen.

2.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendungsempfangenden haben im Antrag (**Anlage 1**) mit den nach Nr. 2.6.3 beizufügenden Unterlagen ihre Ziele und das beabsichtigte Vorhaben hinreichend zu begründen. Im Übrigen gilt Nr.1 zu § 44 der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung VV-LHO – RdErl. des MF vom 1.2.2001, MBl. LSA S. 241, geändert durch RdErl. vom 4.9.2003 (MBl. LSA S. 657).

2.5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

2.5.1 Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

2.5.2 Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung in der Regel bis zu 80 v. H. ausnahmsweise bis zu 90 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Sie ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

2.5.2.1 Der Zuschuss beträgt in der Regel 500 Euro bis maximal 5 000 Euro je Haushaltsjahr und Schule.

2.5.2.2. Bei der Bemessung des Eigenanteils können in Ausnahmefällen bei gemeinnützigen Vereinen gemäß § 21 BGB unbare Eigenleistungen anerkannt werden, soweit sie nicht im Rahmen gewerblich erbrachter Leistungen erfolgen. Als unbare Eigenleistungen können nur projektbezogene Sach- oder Arbeitsleistungen anerkannt werden, wie z. B. teilweiser Honorarverzicht bei Publikationen, Mietverzicht bei Veranstaltungen, kostenfreie Unterbringung oder Verpflegung, sofern diese nicht durch Honorare abgegolten werden, Renovierungs- oder sonstige Arbeitsleistungen im Rahmen von Baumaßnahmen. Auf Antrag können pro Zeitzunde höchstens 7,50 Euro, bei Vorliegen besonderer Umstände, die eine besondere fachliche Eignung und Befähigung verlangen, bis zu 15 Euro anerkannt werden. Die Ausnahmen im Hinblick auf die Anerkennung der unbaren Eigenleistungen können dann gewährt werden, wenn ein hohes Maß an Eigeninitiative, persönlichem Engagement oder gemeinnützigen Leistungen für die Realisierung des Projektes unabdingbar sind. Das Landesinteresse muss erheblich sein, wenn von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht wird.

2.5.2.3 Die nach 2.5.2.2 anerkannten unbaren Eigenleistungen dürfen dabei 10 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen. Höhe und Umfang der unbaren Leistungen sind sowohl im Finanzierungsplan als auch im Verwendungsnachweis in geeigneter Form nachzuweisen.

2.5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben sind nur die projektbezogenen Ausgaben. Dazu gehören:

- a) Honorare oder Aufwandsersatz,
- b) Sachausgaben, insbesondere für Fachbücher, Arbeits- und Medienverbrauchsmaterialien, Druck- und Werbemaßnahmen, projektbezogene Verwaltungs- und Organisationsausgaben, Miet- und Leihgebühren, Fahrtkosten im Rahmen schulischer Projekte, Dokumentationen, Unterstützung der Einrichtung und Gestaltung schulischer oder außerschulischer Lernräume.

Gefördert werden nur die Ausgaben, die beim Zuwendungsempfänger erst durch das Projekt ausgelöst werden und die dem Zuwendungsempfangenden ohne das Projekt nicht entstehen würden.

2.5.4 Nicht gefördert werden über Nr. 2.5.3 hinausgehende Personalausgaben und Ausgaben, die zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Schul- und Unterrichtsbetriebes erforderlich sind, etwa Schulmöbel einschließlich Grundausstattung von Sportanlagen, Reparaturleistungen und bauliche Maßnahmen, wie die Errichtung von Außenanlagen und Ausbau von Gebäuden.

2.6 Hinweis zum Verfahren

2.6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

„Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.“

2.6.2 Anträge für das folgende Kalenderjahr sollen grundsätzlich bis zum 15. 11. dem Landesverwaltungsamt als Bewilligungsbehörde vorgelegt werden.

2.6.3 Dem Antrag ist Folgendes beizufügen:

- a) Projektbeschreibung einschließlich Aussagen zur Schulprogrammgestaltung
- b) Kosten- und Finanzierungsplan,
- c) Konzept zur Öffentlichkeitsarbeit und Nachnutzung der Maßnahme,
- d) gegebenenfalls Statut, Satzung, Eintragung in das Vereinsregister, Anerkennung der Gemeinnützigkeit,
- e) Beschluss der Gesamtkonferenz,
- f) gegebenenfalls Vereinbarung mit außerschulischen Kooperationspartnern.

2.6.4 Mit dem Nachweis der Verwendung der Zuwendung ist in einem Sachbericht über die Ergebnisse und Erfahrungen hinsichtlich der Projektdurchführung zu berichten.

3. Angebote außerhalb des Unterrichts (Programm „Soziale Komponente“ an Sekundar- und Sonderschulen)

3.1 Ziele und Umsetzung

Diese außerunterrichtlichen schulischen Bildungs- und Freizeitangebote sind schulische Veranstaltungen im Sinne des § 12 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für Schülerinnen und Schüler an Sekundar- und Sonderschulen. Sie schließen Projekte an außerschulischen Lernorten ein.

Ziel der Maßnahme "Soziale Komponente" ist es, Kindern und Jugendlichen ein außerunterrichtliches schulisches Angebote zur sinngebenden Lebensgestaltung zu unterbreiten und Interessen und Neigungen von Schülerinnen und Schülern zu unterstützen, auch um soziale Verhaltensweisen im Sinne der Verbesserung des Schulklimas zu befördern und gegebenenfalls Beiträge zum Schulprogramm zu leisten. Jedes Projektangebot soll einen Umfang von 20 bis 25 Zeitstunden haben und außerhalb der planmäßigen Unterrichtszeit stattfinden. Die außerunterrichtlichen Angebote können von freien Trägern, Vereinen sowie geeigneten natürlichen Personen geleitet und klassen-, jahrgangs-, schulformübergreifend, gegebenenfalls auch geschlechtsspezifisch organisiert werden.

Die Schulleitung schließt mit der durchführenden Person (Projektleitung) eine Vereinbarung über ein Honorar in Höhe von 175 Euro für das vorgesehene Projekt ab. Pro Projekt können Sachkosten in Höhe von bis zu 75 Euro abgerechnet werden.

3.2 Anmeldung, Dokumentation, Verwendungsnachweis

3.2.1 Freie Träger, Vereine sowie geeignete natürliche Personen können für das folgende Kalenderjahr bei der Schulleitung einen Antrag (**Anlage 2**) auf Durchführung eines Projektes stellen. Die Schulleitung sammelt die Anträge und meldet die Gesamtzahl der Projektanträge der Schule bis zum 15. 11. dem Landesverwaltungsamt. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel geht den Schulen durch das Landesverwaltungsamt eine Mitteilung zu, wie viele Projektanträge genehmigt werden.

3.2.2 Auf der Grundlage der durch das Landesverwaltungsamt genehmigten Anzahl der

„Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.“

Projekte

schließt die Schulleitung mit der Projektleitung eine Vereinbarung (**Anlage 3**) ab. Die Projektleitung dokumentiert den Verlauf des Projektes durch die Angabe des Datums der Veranstaltung, Anzahl der Stunden und Teilnehmenden sowie Inhalte der Angebote (**Anlage 4**).

3.2.3 Nach Abschluss des Projektes legt die Projektleitung der Schulleitung die Dokumentation und den Verwendungsnachweis über die Sachkosten vor. Das Original der Vereinbarung mit der Bestätigung der Schulleitung über die Projektdurchführung und die Abrechnung der Sachkosten werden dem Landesverwaltungsamt zugeleitet.

3.3 Kassenverfahren

Die Organisation des Kassenverfahrens obliegt dem Landesverwaltungsamt.

4. In- Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieser Erlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Bezugserlasse zu a und b außer Kraft. Dieser Erlass tritt mit Ablauf des 31.12.2009 außer Kraft.